



Amtsblatt

Nr. 32/2006 vom 29. Dezember 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts
	13	Friedhofssatzung
	36	Friedhofsgebührensatzung
	40	Entwässerungssatzung
	55	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert
	64	Abfallentsorgungs-Gebührensatzung
	68	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung
	88	Abfallentsorgungssatzung
	108	Tarifanpassung Wasser
	110	Tarifanpassung Strom
	112	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
	114	Öffentliche Zustellungen
	115	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
<u>Teil II</u>		
Termine	116	Sitzungsplan für die Monate Januar und Februar

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14 Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) erlässt die Stadt Velbert auf Beschluss des Rates vom 12.12.2006 folgende Satzung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Velbert“.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Technischen Betriebe Velbert sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Velbert in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Das neue Kommunalunternehmen tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert „eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV“ ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „ Technische Betriebe Velbert“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet TBV.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Velbert.
- 4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 Euro.
- 5) Die Technischen Betriebe Velbert führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Velbert und der Umschriftung „Technische Betriebe Velbert AöR“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist:
 1. die öffentliche Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 2. die öffentliche Abfallbeseitigung i. S. d. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW
 3. die Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes
 4. die Unterhaltung und der Bau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Velbert einschließlich der Verkehrseinrichtungen und der Wartehallen;

5. die Pflege und die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielflächen;
6. die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens;
7. die Pflege und die Unterhaltung des städtischen Forsts;
8. die Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Velbert zur Beschlussfassung durch den Rat.

Die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleistungen aller Art für die Stadt Velbert in der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben und für Zweckverbände, bei denen die Stadt Velbert Mitglied ist.

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

2) Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Velbert übertragen werden.

3) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

4) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

5) Die Anstalt wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Velbert erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Velbert in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt geregelt.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

1) Die Anstalt ist gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,

2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und

3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

2) Die Stadt Velbert überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die Anstalt Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Velbert erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch die Anstalt erlassenen Satzungen außer Kraft.

4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Organe

1. Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

§ 5

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, ist eines der Mitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert nebenamtlich zum Vorstand zu bestellen.

2) Der hauptamtliche Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der nebenamtliche Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Endet die Amtszeit des Beigeordneten, der zum nebenamtlichen Vorstand bestellt werden soll, vor dem Ablauf dieser fünf Jahre, ist nur eine Bestellung bis zum Ablauf der Amtszeit zulässig;

eine erneute Bestellung ist zulässig.

-
- 3) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, regelt die Aufgabenverteilung eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung. Einer der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder wird zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass ein hauptamtliches Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich ist.
- 4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die weitere Vertretungsbeziehung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes in Einzelpositionen erfolgsgefährdende (10 %) Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Velbert zu erwarten, ist der Kämmerer der Stadt Velbert hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 13 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.
- 9) § 6 Abs. 11 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode aus den 15 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Mit Beginn der folgenden Legislaturperiode besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und den 14 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Des weiteren hat der Verwaltungsrat beratende Mitglieder. Die Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Velbert.
- 3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Vertreter des Bürgermeisters wird auf seinen Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert bestellt. Dieser Vertreter des Bürgermeisters kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Rat der Stadt Velbert aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen können Mitglied des Rates oder sachkundige Bürger sein.
- 5) Ein vom Personalrat der Stadt Velbert zu benennendes Mitglied des Personalrates der Stadt Velbert ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dieses Mitglied des Personalrates hat ein Rederecht im Verwaltungsrat.
- 6) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 8) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.
- 9) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Velbert auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für das vom Personalrat benannte Mitglied des Personalrates, den Vertreter des Vorsitzenden und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).
 - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
 - c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands und die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse regelt;
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes
 - h) die Verwendung des Jahresgewinns;
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - j) den Erwerb; die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 150.000,00 Euro übersteigt;
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Vergaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 100.000,00 Euro übersteigen und wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - l) den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 Euro übersteigen;

m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 50.000 Euro, bei Bauschäden von mehr als 100.000 Euro;

n) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an den Vorstand und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesem verwandt sind;

o) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Aufnahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben;

p) Mehrauszahlungen, die den Einzelansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,00 Euro übersteigen;

q) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen. Dies sind solche, die 10 v. H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen.

r) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beraten hat, über den Bürgermeister der Stadt Velbert an den Rat der Stadt Velbert zur Beschlussfassung weiter.

6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 4 a und der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 4 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Velbert.

Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 114 a Abs. 7 GO NRW wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten
- e) Einzelfälle in Abgabesachen

darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zusammen entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

8) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 9

Widerspruch und Beanstandung

§ 54 GO NRW gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Velbert

1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Abs. 8 S. 1-4 GO NRW und dieser Satzung bleiben unberührt.

2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.

3) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Velbert erforderlich:

a) die erstmalige Bestellung des Vorstands.

b) der Erlass von Satzungen gemäß § 3

b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3

c) die Ergebnisverwendung

d) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11

Stabstelle Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

Der Stabstelle Rechnungsprüfung der Stadt Velbert stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stabstelle Rechnungsprüfung die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert ergeben. Die Stabstelle Rechnungsprüfung und die vom Bürgermeister bei der Stadt Velbert für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 12

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Technische Betriebe Velbert AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 114a Abs. 10 GO NRW.
- 4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Velbert in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Velbert zurück.

§ 16

Regelungen im Zuge der Umwandlung

Die Einzelheiten des Wechsels des Personals zum Kommunalunternehmen TBV AöR werden in einer Dienstvereinbarung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse beschrieben.

Die Anstalt tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV geltenden Satzungen der Stadt Velbert. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Velbert die TBV AöR tritt, solange fort, bis die TBV AöR eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft.

Die bislang zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt werden in einem Leistungs- und Kooperationsvertrag zusammengefasst.

§ 17

Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft und die Eigenbetriebsatzung der Stadt Velbert in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1) Die vorstehende Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2006 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2006

Stefan Freitag
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Velbert über das
städtische Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofssatzung)
in der 14. Fassung vom 5.12.2006**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 5.12.2006 folgende Satzung der Stadt Velbert über das städtische Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 5 Gewerbetreibende

III Bestattungsvorschriften

- § 6 Bestattungszeiten
- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit und Belegung
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 15 Aschenstreufeld
- § 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

V Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VI Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Besondere Grabmale
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Vorzeitige Entfernung

II Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Gestaltungsgrundsätze
- § 30 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten
- § 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

- § 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten
- § 35 Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe
- § 36 Abräumen

IX Leichenzellen und Trauerfeiern

- § 37 Benutzung der Leichenzellen
- § 38 Trauerfeiern

X Schlußvorschriften

- § 39 Alte Rechte
- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

Die Friedhöfe

- a) Waldfriedhof,
- b) Friedhof Rottberg,
- c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof und ehemaliger ev. Friedhof),
mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
- d) und Nordfriedhof

sind öffentliche Einrichtungen als nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Velbert (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Aschenreste), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Velbert hatten oder in Velbert verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte gehabt haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls der die Bestattung bzw. Beisetzung beantragende Elternteil seinen Wohnsitz in Velbert hat.

Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung).
- (2) Diese Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Damit erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfall es auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

II
Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Der Friedhofsverwaltung bestimmt die Öffnungszeiten. Sie sind festgelegt auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr, jedoch längstens bis Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Der Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4
Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - (a) das Lärmen und Spielen,
 - (b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - (c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenzettel,
 - (d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchzuführen,
 - (e) die Beschmutzung und Beschädigung der Grabdenkmäler und gärtnerischen Anlagen,
 - (f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,
 - (g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, ebenso der Fahrzeuge der Bestattungsunternehmer und der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
- (5) Anfallender Unrat bei der Grabpflege ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Gewerbetreibende haben den Unrat nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager) zu entsorgen.

§ 5
Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und per-

sönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die erforderliche Qualifikation (bei handwerksähnlichen Berufen: Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, bei Antragstellern der Gärtnerberufe: Eintrag im Verzeichnis der Landwirtschaftskammer) nachweisen können oder selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt hat, zumindest ist ein entsprechender Gehilfen (Gesellen-) brief nachzuweisen.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, in der gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Sie ist nicht übertragbar und wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für Mitarbeiter der zugelassenen Gewerbetreibenden ist eine besondere Ausweiskarte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) Berechtigungskarte oder Ausweiskarte sind mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (5) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern.
- (6) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die selbst oder deren Mitarbeiter gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstoßen, kann die Zulassung auch vor Ablauf der Geltungsdauer entzogen werden.

III **Bestattungsvorschriften**

§ 6 **Bestattungszeiten**

- (1) Bestattungen und Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
 - (a) Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - (b) Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (2) Bestattungen oder Beisetzungen die Freitags nach 11:00 Uhr beginnen sollen, müssen spätestens am Mittwoch bis 12.00 Uhr der jeweiligen Woche bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.

§ 7 **Allgemeines**

- (1) Bestattungen finden statt in Form von Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren. Liegt keine Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstreu Feld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Beginn der Beerdigungsfeier fest.

§ 8 **Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Beerdigungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (2) Bei Erdbestattungen im Sarg sind Säрге aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichen Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Särge darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
- (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
- (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (LxBxH) nicht überschreiten.
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (LxBxH).
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (5) Säрге, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen

entsprechenden Hinweis tragen.

- (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
- (a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,
 - (b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
 - (c) einer Urne 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals abzuräumen.
Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt.

§ 10

Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt
- (a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
 - (b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
 - (c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre
- Für die Ausstreuung der Aschenreste im Aschenstreuelfeld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
- (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Weitere Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen zulassen.

§ 11
Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten in Urnen bedürfen, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften nach dem Bestattungsgesetz NRW der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet.
- (3) Antragsberechtigt sind
 - a) die Verfügungsberechtigten bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
 - b) die Nutzungsberechtigten bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, §2 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (8) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte desselben Friedhofes sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.

IV
Grabstätten

§ 12
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,

-
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - e) Grabstätten für Angehörige des moslemischen Glaubens,
 - f) Kriegsgräber,
 - g) Ehrengrabstätten
 - h) und als besondere Form einer Urnenbeisetzung, das Aschenstrefeld zur Verstreuung der Aschenreste.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (4) Reihengrabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.
 - (5) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen für 30 Jahre (Ersterwerb) erworben werden.

§ 13

Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zugeteilt werden. Während der Dauer der Ruhezeit ist der Gebührenschuldner gemäß § 2 der Gebührensatzung der Verfügungsberechtigte.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet
 - a) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - b) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - c) Erdreihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - d) Erdreihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - e) Erdreihengrabfelder als moslemisches Feld für Erdgrabstätten Angehöriger des islamischen Glaubens
 - f) Urnenreihengrabfelder für Urnengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen
- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen nach Ablauf eines jeweiligen Jahresquartals durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und errichtet.

- (5) Bei Grabstätten im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. Januar, Blumen auf der Steinplatte abzulegen. Spätestens am 16. Januar ist der Blumenschmuck wieder zu entfernen. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. Januar außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes.
In der Zeit vom 16. Januar bis 15. Oktober ist das Ablegen von Blumenschmuck nicht auf den einzelnen Grabstätten, sondern nur auf den hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.
- (6) Ein Wiedererwerb am Verfügungsrecht von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf aller Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und durch Anschlag auf dem Friedhof angezeigt.

§ 14

Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegte und mit einem Gedenkstein ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden.
Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG.
Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluß der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt.
Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben.
Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- (a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
 - (b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

§ 15

Aschenstreufeld

- (1) Beisetzungen in Aschenstreufeldern sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen. Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus und sind mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumenschmuck ausgestattet.
Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegen nur dem Friedhofsträger bzw. seiner Verwaltung.
Das Betreten der Aschenstreufelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet.

-
- (2) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und der Friedhofsverwaltung diese Verfügung im Original vorgelegt wird.
 - (3) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
 - (a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - (b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - (c) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.
 - (4) Im Aschenstrefeld wird die Grablage nicht gekennzeichnet.

§ 16

Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und der Friedhofsverwaltung bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen erworben werden können.
- (2) Für Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes aller zugehörigen Grabstellen ein erneuter Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen.
- (3) Für unbelegte Grabverbände ist ein Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre jederzeit möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der durch Gebührenbescheid festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der zeitweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.
- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte nacherworben wird (Verlängerung).
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechts kann bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muß der Übertragung schriftlich zustimmen. Der Nachfolger muß dem Personenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam.

-
- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- (a) auf den überlebenden Ehegatten
 - (b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - (c) auf die Kinder,
 - (d) auf die Stiefkinder,
 - (e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - (f) auf die Eltern,
 - (g) auf die Geschwister,
 - (h) auf die Stiefgeschwister,
 - (i) auf Erben, die nicht unter a – g aufgeführt sind.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Dieser muß der Übertragung schriftlich zustimmen.
 Sofern innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Zustimmung vorliegt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehregrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18

Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

V
Gestaltung der Grabstätten

§ 19
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20
Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Geltungsbereich dieser Satzung zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, zwischen einer Grabstelle in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb hin.
Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Als Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden ausschließlich eingerichtet auf dem städtischen Nordfriedhof:
Nicht anonyme Erdreihengräber für Verstorbene vor und nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
Alle anderen Abteilungen unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften der Abschnitte VI und VII dieser Satzung.
- (4) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld und Aschenstreufelder. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

VI
Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21
Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

-
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
 - (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.
 - (4) Die vollständige Einfassung mit festen Baumaterialien und / oder Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.

§ 22

Bestimmungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von entsprechenden Fachbetrieben (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:
 - (a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
 - (b) nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Kunststoff, Gips, Kork, Beton.
 - (c) Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Für **stehende Grabmale** werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die zulässigen Höhen (H) und Breiten (B) festgelegt für
 - (a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 40 cm
 - (b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 50 cm
 - (c) Erdwahlgräber (1-stellig) :
H= 80 - 140 cm, B= 40 – 60 cm
Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.
 - (d) Urnenwahlgräber (1-stellig) :
H= 70 - 100 cm, B= 40 – 50 cm
Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50

cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.

- (5) **Liegende Grabmale** (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht und befestigt sein. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden die zulässigen Längen (L) und Breiten (B) festgelegt für:
- (a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm.
 - (b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 50 cm.
 - (c) Erdwahlgräber (1-stellig) :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 60 cm.
Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
Insgesamt dürfen jedoch 100 cm nicht überschritten werden.
Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.
 - (d) Urnenreihengräber :
L= 35 cm, B= 30 cm
 - (e) Urnenwahlgräber (1-stellig) :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm
Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 40 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden.
Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.
- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (7) Das Aufstellen von provisorischen Holzkreuzen mit Namenszug ist bis höchstens 6 Monate nach der Beisetzung erlaubt und bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Aufstellen des Kreuzes muss jedoch vorher schriftlich angezeigt werden.
- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern ist unzulässig.
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
- (10) Die vollständige Einfassung mit festen Baumaterialien und / oder Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes von Abs. (10) abweichende Gestaltungen ges-

tatten.

- (12) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstreu-
feld ist unzulässig.

§ 23

Besondere Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muß bereits vor der Anfertigung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder in deren Auftrag durch zugelassene Fachbetriebe zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- (a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
 - (b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder in Abweichung der Zustimmung aufgestellte Grabmale, können auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden.

§ 25

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen
- (a) den Genehmigungsbescheid,
 - (b) den genehmigten Entwurf,

- (c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - (d) und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen und Einfassungen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann die Friedhofsverwaltung die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab- sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.
Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist die Friedhofsverwaltung ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 28
Vorzeitige Entfernung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

VII
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29
Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (Grabverband) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich.
- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten bzw. einem gem. § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausführen zu lassen. Wird die Herrichtung und / oder die Pflege von einem zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt, so hat dieser die übernommene Grabstätte in einer von der Verwaltung festgelegten Form zu kennzeichnen.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung / Beisetzung hergerichtet werden.
- (4) Bei der Grabgestaltung dürfen unverrottbare Werkstoffe in Kränzen, Trauergebinden, Grabschmuck u. ä. sowie bei Pflanzenzuchtbehältern nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse (z. B. von Grabkerzen) sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.

§ 30
Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf seine Kosten die Grabstätte in Ordnung bringen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Bleibt danach der Zustand unverändert, so kann der Friedhofsträger die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 31

Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Sie darf jedoch keinen nachteiligen Einfluß auf die Nachbargräber oder die unmittelbare Umgebung haben.

§ 32

Bestimmungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sind gärtnerisch zu gestalten. Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
- (a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
 - (b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
 - (c) Grabbeete nicht über 8 cm hoch sein dürfen,
 - (d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
- (2) Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche oder dergleichen sowie die Aufstellung unpassender Gefäße (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten sind nicht gestattet.

VIII

Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33

Ablauf und Rückgabe von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabverband zurückgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist zulässig. Sie ist nur möglich, wenn
- (a) bei teilbelegten Grabverbänden alle laufenden Ruhefristen abgelaufen sind
 - (b) oder alle Grabstätten eines Grabverbandes unbelegt sind.

- (3) Die vorzeitige Rückgabe einzelner Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist nur möglich, wenn die zur Rückgabe vorgesehene Grabstelle unbelegt ist und rechts oder links außen liegt.
- (4) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabverband) ist an Verwandte des 1. und 2. Grades möglich. Die Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich.
- (5) Bei einer Rückgabe gem. Abs. (2) und (3) erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- (6) Die Rückgabe muß schriftlich erfolgen.

§ 34

Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

§ 35

Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe

Der vorzeitigen Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten kann abweichend zu § 33 auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden. Der vorzeitigen Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten kann abweichend zu § 34 auf Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden. Die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 36

Abräumen

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf oder Rückgabe vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen und Grabdekorationen.
- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, geht die Verfügungsgewalt hierüber entschädigungslos auf den Friedhofsträger über.
- (3) Ist die Verfügungsgewalt gem. Abs. (2) auf den Friedhofsträger übergegangen, werden die erforderlichen Abräumarbeiten auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren.

IX
Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 37
Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Die Stadt übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind, sofern keine Genehmigung nach § 38 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (5) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer besonders zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Der Zutritt zu dieser Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem städtischen Friedhof Langenberg (ehem. ev. Friedhof).

§ 38
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muß gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
- (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

X
Schlussvorschriften

§ 39
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 40
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 41
Gebühren

Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- (a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
 - (b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) mißachtet,
 - (c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - (d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
 - (e) als Gewerbetreibender entgegen § 5, Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. (4) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.

-
- (f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. (2) der Friedhofsverwaltung nicht meldet,
 - (g) entgegen § 24 Abs. (1) , oder § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - (h) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder Grabmale, bauliche Anlagen oder Teile davon entgegen § 27 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - (i) unverrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - (j) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt und die ihm gem. § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände mißachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07. Dez. 2006

Freitag
Bürgermeister

Satzung der Stadt Velbert
über das städtische Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
in der 26. Fassung vom 5.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 5.12.2006 folgende Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Art und Grund der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Bestattungspflichtige in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (BestG NRW).

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4
Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------------|
| 1. bei einer Reihengrabstätte | |
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr
Verstorbenen (Kindersarg) | 139,- Euro |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr
Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 1.250,- Euro |
| c) im Grabfeld mit allgemeiner Gestaltung | 949,- Euro |
| 2. bei einer Urnenreihengrabstätte | 850,- Euro |
| 3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte | |
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr
Verstorbenen (Kindersarg) | 388,- Euro |

b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	947,25 Euro
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
c) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	220,- Euro
d) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	1.033,25 Euro
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreuelfeld	550,- Euro
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.365,25 Euro
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	235,75 Euro
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	1.365,25 Euro

§ 6

Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts
 - a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre 2.073,- Euro
 - b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre 2.073,- Euro
 - c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre 345,- Euro
 - d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre 167,50 Euro
 - e) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre 691,- Euro
 - f) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre 335,- Euro
 - g) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre 1.382,- Euro
 - h) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre 670,- Euro

2. eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder einer weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsmäßige Mindestruhefrist ist) für jedes angefangene Jahr bezogen auf den Stichtag der Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) bei einer Wahlgrabstätte | 69,10 Euro |
| b) bei einer Urnenwahlgrabstätte | 33,50 Euro |

(2) Gräber, die zu einem Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern. Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) bei Wahlgrabstätten | 69,10 Euro |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten | 33,50 Euro |

**§ 7
Beisetzung**

(1) Für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

1.	in Reihengrabstätten	
a)	eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	145,- Euro
b)	eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	794,- Euro
2.	in Urnenreihengrabstätten	72,- Euro
3.	in Wahlgrabstätten	
a)	eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	180,- Euro
b)	eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	794,- Euro
c)	einer Urne	72,- Euro
4.	in Urnenwahlgrabstätten	72,- Euro
5.	erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr	72,- Euro
6.	in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)	
a)	eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	420,- Euro
b)	eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	794,- Euro
7.	in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)	
a)	eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	72,- Euro
b)	eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	72,- Euro
8. a)	im Aschenstreu Feld, im Beisein von Angehörigen	39,- Euro
b)	im Aschenstreu Feld, ohne Beisein von Angehörigen	34,- Euro

(2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren umfassen nicht die Bereitstellung von Sarg- und Urnen-trägern.

**§ 8
Ausgrabung und Umbettung**

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1.	einer Leiche aus einer Reihengrabstätte	
a)	eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	579,- Euro
b)	eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	2.000,- Euro
2.	einer Leiche aus einer Wahlgrabstätte	
a)	eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,- Euro

- | | |
|---|-------------|
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr
Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 2.150- Euro |
| 3. einer Urne aus der Urnenreihengrabstätte | 160,- Euro |
| 4. einer Urne aus der Urnenwahlgrabstätte | 160,- Euro |
| 5. einer Urne aus der Wahlgrabstätte | 160,- Euro |

(2) Für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle, ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9 Benutzung der Friedhofskapelle und Gestaltung von Schmuck und Dekoration

Es werden Gebühren erhoben für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kapellenbenutzung | 195,00 Euro |
| 2. Zellenbenutzung | 140,00 Euro |
| 3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle
Pütterfeld/Eichendorffstr. in Velbert-Langenberg | 120,00 Euro |
| 4. Grabdekoration | 45,40 Euro |
| 5. Orgelbenutzung | 18,00 Euro |
| 6. Raum für rituelle Waschungen | 400,00 Euro |

§ 10 Weitere Gebühren und Entgelte

(1) Es werden Gebühren erhoben

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Bestattungsannahme und –verwaltung
einschließlich Erstaussstellung der Verleihungsurkunde | 60,00 Euro |
| 2. für die Zweitausfertigung von verloren-
gegangenen Verleihungsurkunden oder die
Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger | 23,50 Euro |
| 3. a) Erteilung einer Fahrgenehmigung für
die Dauer von einem Jahr für Gewerbe-
treibende je Fahrzeug | 22,30 Euro |

§ 11 Denkmalgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern
jeder Art werden je Grabmal erhoben | 32,40 Euro |
| 2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit
aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf
des laufenden Nutzungsrechtes | 73,00 Euro |

II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07. Dez. 2006

Freitag
Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Velbert vom 07. Dez. 2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 463ff.) und der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Velbert am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Velbert umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt Velbert stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öf-

fentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Velbert im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung durch die Stadt Velbert gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser), die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 zählen, nach Maßgabe der Entsorgungssatzung der Stadt Velbert über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. **Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. **Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. **Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Velbert selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen. (s. Ziffer 7).
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen (s. Ziffer 7 b) einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), die in der Satzung der Stadt Velbert über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 19.06.1990, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie sind Bestandteil der privaten Abwasseranlage.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Velbert für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Velbert liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Velbert den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Velbert kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Velbert den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, den Anschluss von der Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig zu machen.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Velbert von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus gilt dies jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, so hat er die Erlaubnis für die Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde – Kreis Mettmann – einzuholen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks oder Einleitstelle in den Vorfluter, Größe der angeschlossenen Fläche),
 2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle und
 3. schematische Darstellung der Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle einschließlich der Bemessung.
 4. Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit durch Bodenaufschluss (Kf-Wert) ist erforderlich.
- (4) Die Niederschlagswasserversickerung ist über die belebte und gewachsene Bodenzone durchzuführen (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung).
- (5) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser oder solche Stoffe nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass hierdurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

-
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. radioaktives Abwasser;
 6. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 8. Silagewasser;
 9. Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser
 10. Blut aus Schlachtungen;
 11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 12. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 13. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 14. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 15. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltige belastende Gerüche auftreten lässt.
 16. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen.
- (3) Nicht neutralisierte Kondensate aus Erd- und Flüssiggas betriebenen Brennwertanlagen dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie die Grenzwerte des Arbeitsblatts 251 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) (ATV-DVWK-A 251) einhalten.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Abwässer, die keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegen, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie den Beschaffenheitskriterien aus dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) entsprechen.
- (5) Die Stadt Velbert kann vorsorglich eine Auffangvorrichtung verlangen, wenn nicht auszuschließen ist das z.B. kontaminiertes Löschwasser bei einem möglichen Störfall in die Abwasseranlage gelangt. Vor der Einleitung muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich sind.
- (6) Die Stadt Velbert kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und /oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Velbert erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen

nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt eingeleitet werden.

- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Velbert von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Die Stadt Velbert kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Velbert auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Velbert verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser sind Abwassergebühren entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Velbert zu entrichten.
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwässern zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit absetzbaren Stoffen, Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider / Vorbehandlungsanlagen einzuleiten und dort zu behandeln. In Ausnahmefällen kann eine Einleitung von fetthaltigem häuslichem Abwasser ohne entsprechenden Abscheider erfolgen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Velbert eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide-/Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Velbert eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider / die Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Velbert kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider / Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen und Abscheider sind aufzubewahren und der Stadt Velbert auf Verlangen vorzulegen (Betriebstagebuch).

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Velbert nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Velbert kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 6 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese Auflagen für das ordnungsgemäße Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung machen kann.
- (10) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Aufnahme der Oberflächenwässer auf dem Grundstück selbst nicht sichergestellt ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangt.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung), so hat er dies der Stadt Velbert mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die Regenwassernutzungsanlage (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung, Größe der angeschlossenen Fläche),
2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 250 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der Regenwassernutzungsanlage und
3. Bemessungsgröße des Regenwasserspeichers.

Die Stadt Velbert verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das Brauchwasser gilt im Sinne der Entwässerungsgebührensatzung als Schmutzwasser.

§ 12

Besondere Bestimmungen für öffentliche Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Velbert aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Velbert auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Velbert. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13**Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. In Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) können auf Antrag zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte (Leitungsrechte) sind im Grundbuch abzusichern. Die grundbuchliche Sicherung des Leitungsrechts ist der Stadt Velbert in dazu geeigneter Form nachzuweisen. Die Stadt Velbert verlangt den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 16 dieser Satzung.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstaebene gem. DIN 1986 ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung als Rückstaebene.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Der Revisionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionsschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und von der Stadt Velbert abzunehmen.

Um die Überwachung von Indirekteinleitern zu ermöglichen, ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage ein jederzeit zugänglicher Einsteigeschacht zu erstellen. Dieser ist grundsätzlich für jeden Gewerbetreibenden separat zu erstellen. In besonderen Fällen können Einrichtungen zur automatischen Probenentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge und -beschaffenheit gefordert werden. In den Fällen, in denen die Probennahme vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage bei vorhandener Vorbehandlungsanlage nicht ausreicht, kann am Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine technische Einrichtung zur jederzeitigen Probennahme verlangt werden.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Velbert von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Velbert auf seine Kosten vorzubereiten.

- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen des anzuschließenden Grundstücks führt der Grundstückseigentümer durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Velbert zu erstellen. (siehe Absatz 11)
- (9) Der Grundstückseigentümer ist gegenüber der Stadt Velbert verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Velbert durch unsachgemäße Ausführung entstehen.
- Er hat die Stadt Velbert von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Velbert bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.
- (10) Die Arbeiten der Grundstücksanschlussleitung dürfen nur durch von der Stadt Velbert hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit und Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt Velbert keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.
- (11) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf mit Ausnahme der in § 7 (6) genannten Fälle nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen.
- (12) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen

- (1) Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Velbert zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Bei Abscheide-/Vorbehandlungsanlagen ist die Dichtheitsprüfung durch einen zugelassenen Fachkundigen nach den gültigen Vorschriften erforderlich.

§ 15

Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle

- (1) Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für die Herstellung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Grundstücksanschlussleitung.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die Stadt Velbert oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt Velbert den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die Stadt Velbert diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat.

Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Grundstückseigentümer.

- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Schuldner der Ersatzansprüche nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Ersatzanspruch erfolgt gemäß § 14 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Velbert.

§ 16 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Velbert. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Kennzeichnung der Einleitungsstelle (Lage der Anschlussleitung vom Haus bis zum städtischen Kanal)
 - b) Grundriss mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal,
 - c) Höhenplan mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal
- (2) Mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum darf erst begonnen werden, wenn von der Stadt Velbert eine gesondert zu beantragende Aufbruchgenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Velbert mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 17 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über gewerbliche Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirektleitungen in dem Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Velbert mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 die Abwässer erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Velbert Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Ebenfalls sind aktuelle Entwässerungspläne aus denen Anzahl, Führung und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigeschächte hervor gehen, und Angaben nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie erforderlich. Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist schriftlich zu benennen.

§ 18
Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Velbert ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Velbert.

§ 19
Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 20
Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Velbert auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Velbert unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Velbert sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Bei Gefahr in Verzug oder Verstoß gegen die Satzung gilt das Betretungsrecht zu jeder Tag- und Nachtzeit.

§ 21 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter im Sinne des § 17 haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Velbert infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt Velbert haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 4 und 5
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Velbert auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 9 Absatz 8

das Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt Velbert festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Velbert angezeigt zu haben.

9. § 12 Absatz 2

die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.

10. § 13 Absatz 10

die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der Stadt Velbert hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt.

11. § 16 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Velbert herstellt oder ändert.

12. § 16 Absatz 2

mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch keine Aufbruchgenehmigung erteilt wurde.

13. § 16 Absatz 3

den Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Velbert mitteilt.

14. § 17

der Stadt Velbert die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Velbert hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

15. § 20 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Velbert daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert vom 20.12.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07. Dez. 2006

Freitag
Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert
vom 07. Dez. 2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.8.2002 (BGBl I S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 05.12.2006. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche 5 v.H.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- (7) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz
- (2) zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 1 bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.

-
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum **31.08.** vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich beim Bürgermeister zu stellen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nrn. 2 - 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes dem Bürgermeister nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, ist die Stadt berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (6) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 2 werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt.

- (8) Die gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 5 eingeleiteten Brauchwassermengen sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes mitzuteilen und in geeigneter Weise zu belegen. Ist der Nachweis im Einzelfall aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, wird die in den Kanal eingeleitete Brauchwassermenge von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles geschätzt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
- | | |
|---|------------------|
| 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche | 1,28 Euro |
| 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser | |
| 2.1. für die Ableitung und Reinigung | 2,29 Euro |
| 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, | 1,06 Euro |
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm **16,60 Euro**

§ 10

Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde.
 2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Solange der Stadt Velbert diese Menge nicht bekannt ist, ist sie berechtigt, sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Abzurechnen ist, sobald der Stadt der in dem dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgesaugte Anlageninhalt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bekannt gegeben wird.
- (2) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Jahresschmutzwassermenge ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen, solange die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann.
2. Als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen. § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von § 10 Abs. 1 Ziffer 3, die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung und Fälligkeit richtet sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001.

§ 13 Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der Stadt sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben der Stadt die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 18 a
Übergangsregelung

Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07. Dez. 2006

Freitag
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)
vom 07. Dez. 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) sowie der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velbert in der Fassung vom 14.12.2005 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Entsorgungsgebühren**

Die Stadt Velbert erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	76,80 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	115,20 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	153,60 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	230,40 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	460,90 EURO

6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.478,70 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.112,50 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,30 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	63,90 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	95,80 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	127,70 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	191,60 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	383,20 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.229,50 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.756,50 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	2,80 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.
Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:
für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,30 EURO
für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,20 EURO.
Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.
Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. -besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstaussweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von der Stadt eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Stadt zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07. Dez. 2006

Freitag
Bürgermeister

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und
Winterdienstgebührensatzung)
vom 07. Dez. 2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 05.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgängergeschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

-
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
 - (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt Velbert vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterhaltung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung und Winterhaltung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterhaltung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Soweit die Stadt Eigentümerin der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die Reinigung und Winterhaltung als öffentliche Einrichtung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungs- und Winterhaltungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungs- und Winterhaltungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der Stadt gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.
- Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.-

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für
 - (a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.
 - (b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)
- a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen
 - für das Jahr 2007 1,75 Euro
 - b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen
 - für das Jahr 2007 3,64 Euro
- Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für
- a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:
 - die Prioritätenklasse 1 1,13 Euro
 - die Prioritätenklasse 2 0,82 Euro
 - die Prioritätenklasse 3 0,26 Euro
 - b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen (FGZ) 2,44 Euro
 - c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:
 - die Prioritätenklasse 1 1,13 Euro
 - die Prioritätenklasse 2 0,82 Euro
 - die Prioritätenklasse 3 0,26 Euro
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Abbestraße	1	*3
Adalbert-Stifter Straße	1	*2
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2
Ahornstraße	1	*1
Akazienstraße	1	*2
Albertstraße	1	*2
Alexander-Wolff-Straße	1	*2
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3
Am Bölkumer Busch	1	*2
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3
Am Buchenhang	1	*2
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1	*3
Am Büschgen	1	*2
Am Buschkothen	1	*3
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2
Am Diek	1	*3
Am Diependal	1	*3
Am Feldgen	1	*2
Am Grünewald	1	*3
Am Hardenberger Hof	1	*1
Am Heidefeld	1	*2
Am Höfgessiepen	1	*2
Am Karrenberg	1	*2
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2
Am Klarensprung	1	*3
Am Kostenberg	1	*1
Am Liewersholz	1	*3
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1	*1
Am Lomberg	1	*1
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3
Am Nordpark	1	*2
Am Nottekothen	1	*3
Am Offers	1	*2
Am Pastoratsberg	1	*1
Am Rosenhügel	1	*1
Am Rosenhügel von Hohenbruchstraße bis Lilienstraße - westl. Straßen-seite	1	*1
Am Rosenhügel von Siebeneicker Straße bis Haus Nr. 39 - östl. Straßen-seite	1	*1
Am Schmachtenberg	1	*1
Am Schnappstüber	1	*3
Am Schwanefeld	1	*2
Am Sonnenhang	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Am Stadtgarten	1	*2
Am Steinmetz	1	*2
Am Stinder	1	*3
Am Thekbusch	1	*1
Am Wasserfall	1	*3
Am weißen Stein	1	*2
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2
An der Hoddelskiep	1	*3
An der Kehr	1	*1
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3
An der Mähre	1	*3
An der Maikammer	1	*2
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2
Anemonenweg	1	*2
Ansembourgallee	1	*1
Antoniusstraße	1	*2
Asternweg	1	*3
Auf dem Einert	1	*2
Auf den Pöthen	1	*1
Auf der Beek	1	*2
Auf der Drenk	1	*2
Auf der Egge	1	*2
Auf der Höhe	1	*2
Auf'm Angst	1	*2
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2	*2
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2
Bahnstraße	1	*2
Balkhauser Weg	1	*1
Bartelsheide	1	*3
Bartelskamp	1	*3
Bastersteichstraße	1	*2
Beerenbusch	1	*3
Beethovenstraße	1	*2
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienhang	1	*1
Bergische Straße	1	*3
Bergstraße	1	*1
Berliner Straße	2	*1
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1
Bessemerstraße	1	*2
Birkenhang	1	*1
Birkenstraße	1	*1
Birschelsweg	1	*2
Birther Straße v. Wendeplatz bis Haus Nr.57	1	*1
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1
Bismarckstraße	1	*1
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Blücherstraße	1	*2
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1
Borsigstraße	1	*2
Boschstraße	1	*2
Brahmsstraße	1	*3
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3
Brehmstraße	1	*3
Breslauer Straße	1	*3
Brinker Höhe	1	*1
Brinker Weg bis Haus Nr. 36	1	*1
Bruckner Straße	1	*3
Buchenstraße	1	*1
Bunsenstraße	1	*2
Burgfeld	1	*2
Burgstraße	1	*2
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2
Dahlienweg	1	*3
Dammstraße	1	*2
Danziger Platz	1	*3
David-Peters-Straße	1	*1
Deller Straße	1	*1
Denkmalstraße	1	*1
Diekstraße	1	*3
Dieselstraße	1	*2
Diesterwegstraße	1	*2
Distelbusch	1	*3
Dompfaffenweg	1	*3
Dönbergstraße	1	*2
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2
Drosselweg	1	*3
Dürerstraße	1	*2
Eduard-Schulte-Straße	1	*3
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1
Eichenkreuzweg	1	*1
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2
Einsteinstraße	1	*3
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1
Eisenstraße	1	*2
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	*1
Elisabethstraße	1	*3
Elsbeeker Straße	1	*1
Elsternweg	1	*2
Emil-Schniewind-Straße	1	*1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Straße bis Wordenbecker Weg	1	*1
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2
Eschenstraße	1	*2
Ewald-Jochem-Straße	1	*2
Fasanenweg	1	*3
Feldstraße	1	*1
Feuerdornstraße	1	*3
Fexfeld	1	*1
Fichtestraße	1	*2
Finkenstraße	1	*1
Florastraße ohne Zufahrtswege	1	*2
Flurstraße	1	*1
Fontanestraße	1	*2
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2
Friedensstraße	1	*3
Friedhofstraße	1	*1
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1
Froebelstraße	1	*3
Frohnstraße	1	*1
Gartenheimstraße	1	*1
Gartenstraße	1	*2
Geranienweg	1	*3
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2
Ginsterweg	1	*3
Goebenstraße	1	*1
Goethestraße	1	*1
Grünheide	1	*1
Grünstraße	2	*1
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2
Güterstraße	1	*1
Haberstraße	1	*1
Halbe Höhe	1	*1
Händelstraße	1	*3
Hans-Böckler-Straße	1	*1
Hardenberger Straße	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Harkortstraße	1	*2
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1
Hauptstraße von Wallmichrather Straße bis Sambeck	1	*1
Hebbelstraße	1	*2
Heeger Straße	1	*1
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1
Heidekamp	1	*3
Heidestraße	1	*1
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1	*1
Heimstättenweg	1	*3
Hellerkamp	1	*1
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1
Herderstraße	1	*3
Hermann-Stehr-Weg	1	*2
Hertzstraße	1	*3
Herzogstraße	1	*2
Hildegardstraße	1	*3
Hixholzer Weg	1	*3
Hochstraße	1	*1
Hofer Heide	1	*3
Höferstraße	2	*1
Hofstraße	1	*2
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1
Hohenbruchstraße von Goethestraße bis Haus Nr. 65	1	*1
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße und von Schloßstraße bis Bismarckstraße	1	*1
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Schloßstraße	2	*1
Höfeldstraße	1	*1
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1
Hölterhoffstraße	1	*3
Höltersheide	1	*3
Hölzerstraße	1	*1
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3
Hopscheider Weg	1	*1
Hospitalstraße	1	*2
Hubertusstraße	1	*2
Hufelandstraße	1	*3
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 168	1	*1
Hülsenbusch	1	*3
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2
Im Knippert	1	*3
Im Koven	1	*1
Im Siepen	1	*2
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2
Im Spring (ohne Stichstraße)	1	*1
In den Bierhöfen	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
In den Fliethen	1	*2
Ina-Seidel-Weg	1	*2
Industriestraße	1	*1
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2
Jägerstraße	1	*2
Jahnstraße	1	*1
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3
Johannastraße	1	*3
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3
Josefinenanger	1	*3
Jupiterstraße	1	*2
Kaiserstraße	1	*2
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 22 (Fußgängertunnel)	2	*1
Kamper Straße von Haus Nr. 22 bis Ende	1	*1
Kantstraße	1	*2
Kastanienallee	1	*2
Keplerstraße	1	*3
Kirchplatz	1	*1
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2
Kirschenknapp	1	*1
Kleestraße	1	*1
Kleffmannsweg	1	*1
Kleiststraße	1	*2
Klippe	1	*1
Klosterstraße	1	*1
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3
Koelverstraße	1	*2
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2
Kolpingstraße	1	*1
Königsberger Straße	1	*2
Königstraße	1	*2
Konrad-Adenauer-Straße -von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1
Konrad-Zuse-Straße	1	*2
Kopernikusstraße	1	*1
Krahnheide	1	*2
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1
Krehwinkler Weg	1	*3
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1
Kriegerheim	1	*3
Krumbeckstraße	1	*1
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1
Kuhler Straße	1	*1
Kühlersfeld	1	*2
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1
Küpperstraße	1	*2
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2
Laakmannsbusch	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1
Langenhorster Straße	1	*1
Lerchenstraße	1	*1
Lessingstraße	1	*2
Lieversfeld	1	*3
Lilienstraße	1	*2
Lindenstraße	1	*2
Lisztstraße	1	*3
Lohbachstraße	2	*1
Löher Straße	1	*1
Lohmühler Berg	1	*1
Locker Straße	1	*1
Lortzingstraße	1	*3
Losenburger Weg	1	*3
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2
Marienburger Platz	1	*3
Marsstraße	1	*2
Marthastraße	1	*3
Martin-Luther-Straße	1	*2
Meisenstraße	1	*2
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3
Merkurstraße	1	*2
Metallstraße	1	*1
Mettmanner Straße	1	*1
Milchstraße	1	*1
Mittelstraße	1	*2
Moltkeplatz	1	*2
Moltkestraße	1	*2
Mörikestraße	1	*2
Mozartstraße	1	*3
Narzissenweg	1	*2
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2
Nedderstraße von Offerstraße bis Wendeplatz	1	*2
Nelkenweg	1	*3
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Neustraße	1	*1
Navigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße	2	*1
Noldestraße	1	*1
Nordstraße	1	*2
Oberer Eickeshagen	1	*2
Oberste Homberg	1	*1
Oberste Kamp	1	*3
Offerstraße	2	*1
Ohmstraße	1	*3
Orionweg	1	*2
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Ostumer Weg	1	*3
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1
Papenfeld	1	*2
Paracelsusstraße	1	*1
Parkstraße	1	*1
Paul-Keller-Straße	1	*2
Paulstraße	1	*2
Pestalozzistraße	1	*2
Pfeilstraße	1	*3
Planckstraße	1	*3
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1
Pütterfeld	1	*2
Quellenweg	1	*2
Regerstraße	1	*3
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2
Rheinlandstraße	2	*1
Ricarda-Huch-Straße	1	*2
Rilkeweg	1	*2
Ringstraße	1	*2
Robert-Koch-Straße	1	*1
Rolandsweg	1	*2
Röntgenstraße	1	*3
Röttgenstraße	1	*2
Roonstraße	1	*2
Rosenkamp	1	*2
Rosenweg	1	*3
Rotdornstraße	1	*2
Sambeck	1	*2
Saturnstraße	1	*2
Schaesbergstraße	1	*2
Schillerstraße	1	*1
Schloßstraße	2	*1
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1
Schnegelskoth von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3
Schubertstraße	1	*2
Schulstraße	1	*1
Schumannstraße	1	*3
Schützenstraße	1	*1
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schloßstraße bis Goebenstraße	1	*1
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schloßstraße	2	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Siebeneicker Straße von Bernsaustraße bis Wilhelmstraße	1	*1
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1
Siemensstraße	1	*1
Simon-Dach-Straße	1	*2
Sontumer Straße	1	*1
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1	*2
Sperberstraße	1	*3
Spielbergsweg	1	*1
Stahlstraße	1	*1
Steeger Straße	1	*2
Steinbrink	1	*1
Steinstraße	1	*2
Sternbergstraße	2	*1
Stettiner Weg	1	*3
Stormstraße	1	*2
Südstraße	1	*1
Talstraße	1	*2
Tannenstraße	1	*1
Taubenstraße	1	*3
Teichstraße	1	*2
Teimbergstraße	1	*2
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1
Thomasstraße	2	*1
Titschenhofer Straße	1	*2
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1
Tulpenweg	1	*3
Uelenbeek	1	*2
Uferstraße	1	*1
Uhlandstraße	1	*2
Ulmenweg	1	*3
Unterer Eickeshagen	1	*2
Unterste Dillenberg	1	*2
Unterste Homberg	1	*1
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2
Veilchenweg	1	*3
Virchowstraße	1	*3
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Haus Nr. 36	1	*1
vom-Bruck-Straße	1	*2
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
von-Fraunhofer-Straße	1	*3
von-Humboldt-Straße	2	*1
von-Laue-Straße	1	*3
von-Wendt-Straße	1	*2
Voßkuhlstraße	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothfen 15	1	*1
Wacholderbusch	1	*3
Wagnerstraße	1	*3
Waldweg	1	*1
Wallstraße	1	*1
Walzenstraße	1	*1
Weberstraße	1	*1
Weidenstraße ohne Verbindungsstraße zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1
Weierstall	1	*2
Weißdornstraße	1	*2
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1
Werner-Buschmann-Str.	1	*2
Weststraße	1	*1
Wewersbusch	1	*1
Wichernstraße	1	*3
Wielandstraße	1	*2
Wiemerstraße	1	*2
Wiemhof von Wiemerstr. bis Hohlstr.14	1	*1
Wiesenweg bis Hallenbad	1	*1
Wildenhang	1	*2
Wildenstein	1	*2
Wilhelmshöher Straße - Stichstraße -	1	*1
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1
Zeissstraße	1	*1
Ziegelstraße	1	*2
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Grünendahl von Umlandstraße bis Eisenbahn	1	*2
Zum Hasenkampsplatz	1	*1
Zum Hombach	1	*1
Zum Jahnsportplatz	1	*2
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Teller Hof	1	*2
Zur Abtsküche	1	*3
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2
Zur Grafenburg	1	*3
Zur Röbbek - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1
Zur Sonnenblume	1	*2
Zur Steinbeck	1	*3

b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1
Chatelleraultweg	7	*1
Corbygasse	7	*1
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1
Im Orth	3	*1
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	2	*1
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1
Platz Am Offers	3	*1
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis Aufgang Kirchplatz	3	*1

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Gasse
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhau
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg -Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugenbusch

Straße
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 27
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 - 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Thekbusch – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82 -
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch
Breitstraße
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße - nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 - 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 - 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. von Haus Nr. 7a – 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße - nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gründelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch

Straße
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Illexweg
Im Clemens
Im grünen Winkel
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kochsgasse (Verbindungsweg zwischen Kamper Straße und Vogteier Straße)
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße - Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße-
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße - Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und
Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Navigeser Straße – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161 -
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rommelssiepen von Tönisheider Straße bis Aufgang Kirchplatz
Rosentaler Weg
Rudolfstraße
Rützkauser Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sophienstraße - nur Stichstraßen -
Tenner Berg

Straße
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7
Weinbergstraße
Werdener Straße - Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiemhof von Hauptstr. bis Wiemerstr.
Wiesenweg - nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg bis Haus Nr. 30
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Röbbbeck – von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44		*1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07. Dez. 2006

Freitag
Bürgermeister

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 07. Dez. 2006**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 GO NW und des § 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG NW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Velbert (Abfallentsorgungssatzung)**

**§ 1
Abfallwirtschaftliche Ziele**

- (1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert wird nach folgender Zielsetzung vorgenommen:
- a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Wiederverwendung von Mehrwegprodukten);
 - b) stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Anfallort und getrennte Einsammlung);
 - c) chemisch-physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen;
 - d) thermische Verwertung von Abfällen;
 - e) Beseitigung von Abfällen.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder die stoffliche oder thermische Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, nicht beseitigt werden. Im übrigen ist die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten.

§ 2 Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Haushaltungen beraten und informiert mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen vor allem folgende Maßnahmen:
 - a) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden.
 - b) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben und pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
 - c) Die Eigenkompostierung wird gefördert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät die privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Kreis Mettmann berät und informiert Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 seiner Abfallsatzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Der Kreis Mettmann hat die Stadt nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Durchführung der Entsorgung der nichtbrennbaren Abfälle aus dem Stadtgebiet Velberts beauftragt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Mettmann an die städtischen Deponien unterliegen. Die Stadt entsorgt deshalb diese Abfälle auf ihren Deponien, soweit dies aufgrund bestehender Genehmigungen zulässigerweise geschehen kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang sowie der zugelassene Abfallkatalog sind in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann abschließend geregelt.

§ 4 Umfang der Entsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises zur Sortierung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung,
- das Aufstellen, die Unterhaltung und das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
- sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den in dieser Satzung beigefügten Listen (Abfallkataloge), die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind und folgende Abfälle:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Behältern (§ 12) gesammelt werden können oder nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien).
 3. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).
 4. Erde und Steine (Erdaushub), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis (Bauschutt) und kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte.
 5. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihrer Art oder ihres Gewichts nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können (s. § 16 (2)).
 6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBL. I, Nr. 17), die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.
 7. Schadstoffhaltige Bestandteile des Hausmülls wie Batterien, Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Gasentladungslampen usw. . Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der Stadt eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Abfallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.
 8. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom

21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller und Vertreiber (§ 4 Abs. 1 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, VerpackV, die vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind deren Besitzer nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (5) Änderungen der Liste (Abfallkatalog) gemäß Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 5 berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 bis 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten

Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf Grundlage der Maßgaben von § 13 (2) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine *Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht* insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne ein Überlassung an die Stadt, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Es kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff. und 10 ff. KrW-/AbfG gewährleistet ist.

§ 10**Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung
und Abfällen zur Beseitigung,
Benutzung und Leerung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse für Leichtstoffverpackungen**

- (1) Alle Verpackungen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen (§ 2 Abs. 1 VerpackV) und verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Bestandteile des Hausmülls sind getrennt zu halten, sofern eine entsprechende Entsorgung angeboten wird.

-
- (2) Die gemäß Absatz 1 getrennt zu haltenden Stoffe dürfen nur in die hierfür bestimmten Behältnisse gefüllt werden. Auf Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen anfallendes Altpapier und Kartonagen können auch gebündelt bereitgestellt werden, sofern eine entsprechende Sammlung angeboten wird. Die gefüllten Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. gebündeltes Altpapier und Kartonagen müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden. Nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse müssen unverzüglich entfernt werden.

§ 11 Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Behälter sind schonend zu behandeln. Behälter nach § 12 Abs. 1 Buchstaben a und b dürfen nur zur Hälfte befüllt werden, falls keine entsprechenden Einsätze darin eingelassen sind. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die anderen Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. In Abfallsäcke dürfen zudem scharfkantige Gegenstände nur so verpackt eingefüllt werden, dass Verletzungen des Personals sowie Beschädigungen der Abfallsäcke ausgeschlossen sind. Die Abfallbesitzerinnen oder –besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihren Grundstücken zugeteilten Abfallbehälter einfüllen. Nicht ordnungsgemäß zugebundene Abfallsäcke werden nicht entsorgt; übervolle Behälter nicht geleert.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Behälter, die Sammelfahrzeuge sowie die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (6) Werden Stoffe, die nicht in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, in bereitgestellten Behältern vorgefunden, entfällt die Pflicht zur Entsorgung. Das gilt auch für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt wurden.
- (7) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen zu bringen.
- (8) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen an den Sammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12
Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen und Abfällen werden folgende Behälter bzw. Säcke bereitgestellt:
 - a) 40 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 80 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - b) 60 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 120 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - c) 80 l Inhalt (Restmüll),
 - d) 120 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
 - e) 240 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
 - f) 770 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
 - g) 1100 l Inhalt (Restmüll).
 - h) 45 l Inhalt (Sack)
 - i) 70 l Inhalt (Sack),
- (2) Zu den Abfallbehältnissen im Sinne des Absatz 1 zählt auch der ‚Gelbe Sack‘ und gelbe 1.100 l Behälter als Sammelbehältnis für Leichtstoffverpackungen.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zweck der Abfallbehälter.
- (4) Die Stadt stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (5) Die Behälter können auch für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

§ 13
Art, Anzahl und Größe der
Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Grundstückseigentümer bestimmen unter Einhaltung des Mindest-Restmüllbehältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) das hierfür von der Stadt bereitzustellende Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die Stadt die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt durch Abgleich mit den Melderegistern mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die Stadt die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Zuordnung der Einwohnergleichwerte (EGW)		
Unternehmen/ Institution	Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)	EGW_B*
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und -einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2

selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

*EGW pro Bezugsgröße

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$EGW_{gesamt} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B.$

Der berechnete EGW_{gesamt} wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der EGW_B berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der EGW_B nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach §13 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für die Abfuhr der verwertbaren Stoffe (Bioabfall) werden Bioabfallgefäße in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
- (7) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchst. a bis e nicht zu, werden anstelle der Abfallbehälter von der Stadt zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der erforderlichen Behälter zu dulden.

§ 14

Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke

- (1) Die bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden alternierend wöchentlich entleert bzw. abgeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann Restmüll auch häufiger entsorgt werden. Altpapier und Kartonagen werden mindestens jeden zweiten Monat abgeholt. Die Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.

-
- (2) Die gefüllten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden.
 - (3) Wo die Sammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter bzw. Säcke und das gebündelte Altpapier und Kartonagen bis an die nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Verkehrsfläche gebracht werden.
 - (4) Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug zu entfernen.
 - (5) Etwa entstandene Verschmutzungen sind unbeschadet anderer Vorschriften vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu beseitigen.

§ 15

Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter sind bis zur Abfuhr auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Für die Standplätze und Transportwege gelten die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften. Darüber hinaus gilt die DIN 30.700 (Großbehälter) sowie die DIN 30.736 (Müllbehälterschränke).
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks die Abfallentsorgung mit Großbehältern gewählt (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Standplätze für Großbehälter sind zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mindestens 1,50 m Höhe zu umgeben. Den Standort und die Größe des Platzes bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
 1. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 2. Die Standplätze für Großbehälter und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonderen gut belüftbaren Räumen, ist zulässig. Die Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen.
 3. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Kraftwirkung auf die Straße rollen.
 4. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein und dürfen ein Gefälle bis zu 3 % haben. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen.

Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.

5. Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

§ 16 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle (Hausratgegenstände in haushaltsüblichen Mengen) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle nach Absatz 1 sind vom Einsammeln und Befördern der sperrigen Abfälle ausgeschlossen:
 - a) Hausratgegenstände mit folgenden Eigenschaften:
 - Gegenstände, die eine größere Kantenlänge als 2 m haben
 - Gegenstände, die schwerer als 70 kg sind
 - Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen
 - Mengen, die mehr als 3 m³ umfassen
 - Komplette Haushaltsauflösungen
 - b) Hausratgegenstände, die im Sinne von Buchstabe a) keine Hausratgegenstände sind, d. h. alle Gegenstände, die entweder fest oder vorübergehend fest in einer Wohnung oder auf anderen Teilen des Grundstückes installiert sind, z. B.
 - Baustellen-/Renovierungsabfälle, wie Fenster, Türen, Heizungen, Badewannen etc.
 - Bauhölzer, wie Dielenböden, Holzvertäfelungen, Gartenzäune, Gartenhäuser etc.
 - mineralische Abfälle, wie Waschbecken, Toilettenschüsseln, Bauschutt etc.
 - c) Abfälle, die über andere Teile des Entsorgungssystems entsorgt werden können, z. B.
 - Hausmüll, Kleinteile, die in Kartons, nicht städtischen Müllsäcken oder anderen Behältnissen herausgestellt werden
 - Wert- und Schadstoffe, die über andere Systeme erfasst werden, siehe § 10
 - kompostierbare Abfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt
 - Abfälle, die in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgelistet sind.
 - Abfälle für deren Entsorgung der Kreis Mettmann zuständig ist.
 - d) Autoteile

§ 17 Entsorgung über Abrufkarte

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

§ 18 Depotcontainer

- (1) An zentralen Standorten sind Depotcontainer aufgestellt. Die Stadt informiert über die Standorte sowie deren Änderungen.
- (2) In die zur Sammlung wiederverwertbarer Stoffe aufgestellten Depotcontainer dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle zur Verwertung z. B. Glas (Flaschen, Gläser ohne Verschlüsse), Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer als auch die juristischen Personen, Betriebe und Einrichtungen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zur Beseitigung zu einer Entsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, über die Pflichten gem. § 19 hinaus, alle für die Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21
Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Entsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage gestört ist, hat die Stadt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 22
Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind bzw. in die im Stadtgebiet im Rahmen der Wertstoffsammlung aufgestellten Wertstoffcontainer zweckentsprechend eingefüllt oder an den Sammelstellen für Schadstoffe abgegeben werden.
- (2) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.

§ 23
Gebühren

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung der Stadt erhoben.

§ 24
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sonstige Nutzungsberechtigte und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet;
 2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
 3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von den Entsorgungseinrichtungen der Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
 5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der Stadt in Anspruch nimmt;
 6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der Stadt entsorgen lässt;
 7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
 8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;
 9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. gebündeltes Altpapier und Kartonagen verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
 10. § 11 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
 11. § 11 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einfüllt;
 12. § 11 Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 13. § 11 Abs. 8 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
 14. § 12 Abs. 5 Abfall nicht in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;
 15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;

16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
 18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der Stadt aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;
 19. § 18 Abs. 2 in die von der Stadt zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
 20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
 22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
 23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
 24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
 27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

Listen zu § 5 Abs. 1

Liste der Abfälle, die durch die Stadt Velbert eingesammelt und befördert werden, soweit sie **in haushaltsüblichen Mengen** und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können:

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
<u>2001</u>	<u>Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)</u>
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
<u>2002</u>	<u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u>
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

<u>2003</u>	<u>Andere Siedlungsabfälle</u>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll
<u>02</u>	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
<u>0201</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</u>
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe, nicht kompostierbar
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft, nicht verwertbar

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<u>0203</u>	<u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u>
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<u>0206</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u>
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<u>03</u>	<i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</i>
<u>0301</u>	<u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u>
030101	Rinden- und Korkabfälle, nicht verwertbar
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen, falls sie nicht einer Verwertung zugeführt werden können
<u>0303</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</u>
030301	Rinden- und Holzabfälle, nicht verwertbar

030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling, nicht verwertbar
04	<i>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</i>
<u>0402</u>	<u>Abfälle aus der Textilindustrie</u>
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), nicht verwertbar
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, nicht verwertbar
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, nicht verwertbar

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
08	<i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</i>
<u>0803</u>	<u>Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Druckfarben</u>
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen, nur in getrocknetem Zustand und in haushaltsüblichen Mengen
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
<u>0901</u>	<u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u>
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
<u>1201</u>	<u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physi-</u>

	<u>kalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u>
120105	Kunststoffspäne und –drehspäne, nicht verwertbar
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
1501	<u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe ohne Transportverpackungen

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff ohne Transportverpackungen
150103	Verpackungen aus Holz ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150105	Verbundverpackungen ohne Transportverpackungen
150106	gemischte Verpackungen ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150109	Verpackungen aus Textilien ohne Transportverpackungen
17	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i>
1702	<u>Holz, Glas und Kunststoff</u>
170201	Holz, nicht verwertbar
170203	Kunststoff, nicht verwertbar
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801	<u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u>
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103) in gesicherten Behältnissen bereitgestellt

<u>1802</u>	<u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u>
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
<u>19</u>	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
<u>1912</u>	<u>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
191201	Papier und Pappe, nicht verwertbar
191204	Kunststoff und Gummi, nicht verwertbar
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt, nicht verwertbar
191208	Textilien, nicht verwertbar
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen, nicht verwertbar

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07. Dez. 2006

Freitag
Bürgermeister

Velbert, im Dezember 2006

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über die Änderung der Wassertarife informieren. Die Allgemeinen Tarife für die Wasserversorgung aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Velbert GmbH werden mit Wirkung ab 01.01.2007 um 0,20 Euro / m³ zzgl. Umsatzsteuer erhöht. Die genauen Preise entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Preisblatt. Die Umsatzsteuer für Wasser bleibt unverändert.

Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 128 Litern je Person und Tag ergibt sich ab 01.01.2007 für eine vierköpfige Familie eine Mehrbelastung in Höhe von 3,33 Euro Brutto im Monat. Die Anpassung der Wasserpreise wird Ihre Jahreswasserrechnung 2007 erhöhen. Wir empfehlen Ihnen daher, die monatlichen Abschläge entsprechend anzupassen, um größere Nachzahlungen im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung zu vermeiden. Bitte denken Sie daran, eventuell erteilte Daueraufträge entsprechend zu ändern oder nehmen Sie

- bitte schriftlich - Kontakt zu unseren Kundenberatern auf, damit wir erteilte Einzugsgenehmigungen anpassen können.

Wir wünschen Ihnen ein Frohes Fest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

STADTWERKE VELBERT GMBH

Die Stadtwerke Velbert bieten Wasser zu nachstehenden Tarifen an. Sie sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Wassertarife der Stadtwerke Velbert ab 1.1.2007

1. Die nachstehenden Arbeits- und Verrechnungspreise sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, gültig für

- a) Haushaltsbedarf
- b) gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf
- c) landwirtschaftlichen Bedarf

2. Die Arbeitspreise betragen:

		netto	brutto *
für die ersten	1.500 m ³ /Monat	2,01 €/m ³	2,15 €/m ³
für die weiteren	1.500 m ³ /Monat	1,99 €/m ³	2,13 €/m ³
für die weiteren	2.500 m ³ /Monat	1,96 €/m ³	2,10 €/m ³
für alle weiteren	m ³ /Monat	1,94 €/m ³	2,08 €/m ³

3. Neben den Arbeitspreisen werden Jahresverrechnungspreise berechnet

für Zähler mit	3 – 5 m ³ NB von	75,22 €	80,49 €
für Zähler mit	7 -10 m ³ NB von	136,57 €	146,13 €
für Zähler mit	20 m ³ NB von	253,15 €	270,87 €
für Zähler mit	50 mm NW von	467,89 €	500,64 €
für Zähler mit	80 mm NW von	750,12 €	802,63 €
für Zähler mit	100/150 mm NW von	1.155,07 €	1.235,93 €

Als Verrechnungspreis für Verbundeinheiten wird für die jeweils eingebauten Messeinrichtungen das Zweifache der vorgenannten Beträge berechnet.

Für Messeinrichtungen, die nur zeitlich begrenzter Wasserentnahme dienen (Baustellen, Wandergewerbe, Schaustellung usw.) wird das Dreifache der vorgenannten Beträge erhoben.

Der Jahresverrechnungspreis für Standrohre beträgt

für Zähler mit	3 – 5 m ³ NB	296,10 €	316,83 €
für Zähler mit	50 mm NW	480,16 €	513,78 €

Als Nennbelastung gilt die stündliche Nennbelastungsfähigkeit des Zählers. Als Nennweite gilt die lichte Weite des Anschlussstutzens des Zählers.

4. Werden über einen Zähler mehrere Grundstücke versorgt, so werden zur Feststellung des jeweiligen Arbeitspreises die unter Ziffer 2 genannten Zonenmengen entsprechend vervielfacht.

Velbert, im Dezember 2006

STADTWERKE VELBERT GMBH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stadtwerke Velbert geben nachstehend die genehmigten Tarife mit Wirkung zum 1.1.2007 bekannt. Gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen erhalten Sie die neuen Tarife in Kürze auch persönlich.

Die Stadtwerke Velbert GmbH führt als Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Velbert Netz GmbH die Versorgung von Kunden gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Elektrizität in Niederspannung sowie gem. § 38 EnWG die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern in Niederspannung durch. Grundlage der Belieferung sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391ff) sowie die veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreise (Beliieferung im Allgemeinen Tarif bzw. zu den Allgemeinen Preisen) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH.

Die Grundversorgungsbedingungen gelten nach Maßgabe der Verordnungen mit Wirkung ab dem 08.11.2006 auch für alle bestehenden Grundversorgungsverträge über die Belieferung mit Elektrizität in Niederspannung (Beliieferung im Allgemeinen Tarif), die nach dem 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBEItV abgeschlossen wurden sowie für alle mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse. Des Weiteren gelten die Grundversorgungsbedingungen mit dieser Bekanntgabe auch für alle bestehenden Grundversorgungsverträge über die Belieferung mit Elektrizität in Niederspannung (Beliieferung im Allgemeinen Tarif), die bis einschließlich 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBEItV abgeschlossen wurden. Diese Vertragsanpassung erfolgt mit Wirkung vom auf diese Bekanntgabe folgenden Tag (§ 115 Abs. 2 S. 3 EnWG, § 23 S. 2 StromGVV).

Die Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV, die Ergänzenden Bedingungen sowie eine Übersicht über die aktuellen Stromtarife erhalten Sie in unseren Beratungszentren.

Wir wünschen Ihnen ein Frohes Fest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

STADTWERKE VELBERT GMBH

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 4020016863

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2764637 - Nr. neu 3032764635

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1161744 - Nr. neu 3041161740

Nr. alt 2063261 - Nr. neu 3042063267

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2006

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3020049452

Nr. 3021116698

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1869320 - Nr. neu 3021869320

Nr. alt 2645398 - Nr. neu 3022645398

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1009661 - Nr. neu 3031009669

Nr. alt 1395169 - Nr. neu 3031395167

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1399336 - Nr. neu 3041399332

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Herrn Luigi Diana, geb. 06.02.1964, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsverschusgesetzes (UVG) vom 14.12.2006 öffentlich zugestellt, das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl.I.S.379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 14.12.2006
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

Maurer

Öffentliche Zustellung

Hiermit werden die aufgrund der EU-Ost-Erweiterung gemäß Art. 18 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) i.V.m. Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erforderlichen Ordnungsverfügungen vom 29.12.2006 über die Rückbefristung der Wirkung der Abschiebung und Ausweisung von Staatsangehörigen der Beitrittsländer auf den 31.12.2006 für die nachstehend genannten Personen öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke können im Rathaus, Thomasstr. 1a, Zimmer A104, 42551 Velbert eingesehen werden.

1. Herrn Byulyant Feimov ALIOSMANOV, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
2. Frau Anka Milenova ANDREEVA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
3. Frau Luminita ANGHELESCU, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
4. Herrn Milian ANGHELESCU, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
5. Herrn Daniel ANITOAELI, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
6. Frau Katya Dimitrova ASENOVA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
7. Frau Mariya Georgieva BIDEVA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
8. Herrn Mircea BOANTA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
9. Frau Maria CIRPACI geb. Covaci, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
10. Laslo CIRPACI, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
11. Frau Iris FERENTZ, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
12. Herrn Leonard FERENTZ, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

-
13. Herrn Lyutvi Shaban HALIBRYAM, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 14. Herrn Sasho IVANOV, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 15. Herrn Redzhep KAMBUR, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 16. Herrn Irhan Ferup KAMBUR, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 17. Frau Aneta Hristova MARINOVA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 18. Frau Rumjana Borisova MARKOVA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 19. Frau Anca Daniela MOISE, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 20. Herrn Romulus NEASCU, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 21. Herrn Ion STANCA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 22. Frau Nada Raykova TOMOVA, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
 23. Frau Altan Mehmedova YUNUZ, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, 01.12.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kröger

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Verglasungsarbeiten StLB 661 (Ausgabe 2000)

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Änderungen vorbehalten)

Dienstag,	16.01.,	Rat der Stadt - Sondersitzung - (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	18.01., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges - Haushalt - (Feuerwache Velbert-Neviges)
Montag,	22.01., (16.00 Uhr)	Unterausschuss Kultur KV BV (Rathaus, Großer Saal)
Montag,	22.01., (18.00 Uhr)	Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	23.01., (bish. 16.01)	Bezirksausschuss Velbert-Mitte - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	24.01., (bish. 17.01.)	Kuratorium des Deutschen Schloss- und Beschlägemuseums (Schloss- u. Beschlägemuseum)
Mittwoch,	24.01., (bish. 13.12.) (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Langenberg - Haushalt - (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag,	29.01.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung - Haushalt - (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	30.01.,	Umwelt- und Planungsausschuss - Haushalt - (Am Lindenkamp)
Donnerstag,	01.02., (16.00 Uhr)	Schulausschuss - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	06.02.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	08.02.,	Sportausschuss - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	22.02., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Dienstag,	27.02.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	28.02., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L'berg, Voßkuhlstr. 36)